

## Informationen zum Thema Traumaambulanz

Wer Opfer einer Gewalttat geworden ist, erleidet oft auch ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele. Eine frühzeitige Behandlung kann dauerhafte Gesundheitsstörungen verhindern.

Betroffene, die **vor dem 01.01.2021** Opfer einer Gewalttat geworden sind, können sich zur Behandlung wie bisher an eine der unten aufgeführten Traumaambulanzen wenden.

Mit dem Inkrafttreten des SGB XIV haben Betroffene, die **nach dem 01.01.2021** Opfer einer Gewalttat werden, einen weitergehenden gesetzlichen Anspruch auf "Schnelle Hilfen" in einer Traumaambulanz.

### Welche Hilfen werden angeboten?

- Soforthilfe nach einem traumatischen Erlebnis für Opfer einer Gewalttat
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen
- Diagnostik, auch mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind
- die Behandlung bestehender Belastungssymptome
- die Förderung individueller Bewältigungsmöglichkeiten
- die Feststellung und Vermittlung von notwendiger längerfristiger Behandlung

### Wer kann einen Antrag stellen?

- Betroffene, die selbst Opfer geworden sind
- Angehörige und Hinterbliebene des Opfers
- Nahestehende Personen des Opfers, z.B. Geschwister (gilt nur für Taten ab 01.01.2021)

### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Es muss ein Antrag nach dem OEG gestellt werden, das Antragsformular für einen Kurzantrag finden Sie hier: [Kurzantrag bei Inanspruchnahme der Traumaambulanzen \(PDF 126KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- Der Antrag kann auch noch nach Beginn der Behandlung bis zur 2. Sitzung gestellt werden
- Der Antrag kann auf eine Behandlung in der Traumaambulanz beschränkt werden (gilt nur für Taten ab 01.01.2021)

- Die Behandlung muss innerhalb von 12 Monaten nach der Tat selbst, nach Kenntnis der Tat oder nach Auftreten einer akuten psychischen Belastung beginnen (gilt nur für Taten ab 01.01.2021)

### Was wird bezahlt?

- Wir übernehmen die Kosten für zunächst fünf Sitzungen bei Erwachsenen und acht Sitzungen bei Kindern und Jugendlichen (nur bei Taten ab dem 01.01.2021, sonst 5 Sitzungen)
- Falls erforderlich, können bis zu 10 weitere Sitzungen bezahlt werden
- Die erforderlichen Fahrkosten von Betroffenen und notwendigen Begleitpersonen (nur für Taten ab 01.01.2021) zur Traumaambulanz können ebenfalls erstattet werden